

ZH_OBERGERICHT PF150016 vom 26. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF150016

FR: ZH_OBERGERICHT PF150016 du 26 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PF150016 del 26 marzo 2015

Erwägungen

E. 1.1

Am tt.mm.2013 verstarb C._____, geboren tt. August 1930 (Erblasserin), mit letztem Wohnsitz in Zürich (act. 3/2a).

E. 1.2

Mit Urteil vom 18. September 2013 erfolgte die amtliche Eröffnung des Erb- vertrags vom 13. Juli 1998 und der Testamente vom 1. Januar 2003 sowie

E. 1.3

B._____ erhob mit Eingabe vom 21. Oktober 2013 Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB (act. 1). Das Einzelgericht nahm mit Verfügung vom 6. November 2013 von der Einsprache Vormerk und hielt fest, dass kein Erbschein ausgestellt werde, solange die Einsprache zu Recht bestehe. Auf die Anordnung einer Erb- schäftsverwaltung wurde einstweilen verzichtet.

E. 1.4

In der Verfügung vom 9. Februar 2015 erwog das Einzelgericht, die Nach- frage nach dem Eingang einer der möglichen erbrechtlichen Klage beim Friedens- richteramt der Stadt Zürich habe ergeben, dass B._____ (Einsprecherin/Klägerin) und die Erben gemäss Urteil vom 18. September 2013 (A._____, D._____ und E._____) am 9. April 2014 einen Vergleich geschlossen hätten. Der Vergleich wurde in der Verfügung wie folgt wiedergegeben (act. 12 S. 2): "1. (...) Die Klägerin erhält CHF 6'000.00 aus dem Nachlass. - 3 - 2. Die Beklagte 2 verpflichtet sich, diese Summe (...) der Klägerin (...) zu überweisen. 3. Mit der Bezahlung des oben vereinbarten Betrags sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche aus dem Nachlass (...) vollständig auseinander- gesetzt.

E. 4

Die Beklagte 2 übernimmt die Kosten des Schlichtungsverfahrens.

E. 5

(Widerrufsvorbehalt)

E. 6

Nach Meldung des Zahlungseingangs (...) wird die Klage als durch Vergleich erledigt beschrieben." Mit Verfügung vom 9. Februar 2015 schrieb das Einzelgericht das Einsprachever- fahren (Geschäfts-Nr. EN130367) ab, da sich B._____ gemäss dem Vergleich per Saldo aller Ansprüche aus dem Nachlass der Erblasserin auseinandergesetzt er- klärt habe (act. 12, Dispositiv-Ziffer 1). Im Weiteren verfügte es, dass die Kosten des Verfahrens zulasten des Nachlasses vom Willensvollstrecker bezogen wür- den (act. 12,

Dispositiv-Ziffer 4). 2. 2.1. Mit als "Einsprache gegen die Tatsache / Replik" betiteltm Schreiben vom 16. Februar 2015 gelangte A._____ (fortan Beschwerdeführer) unter Bezugnahme auf die Verfahrens-Nummer EN130367 an das Obergericht des Kantons Zürich (act. 13). Die Kammer wies den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. Februar 2015 darauf hin, dass ein Rechtsmittel gegen die Verfügung vom

E. 9

Februar 2015 ist entsprechend aufzuheben und die Kosten des Einspracheverfahrens sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 4. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 100.00 festzusetzen. Das sinngemäss vom Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (act. 17 S. 1) ist, da ihm keine Kosten auferlegt werden, als gegenstandslos abzuschreiben. Es sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht, weil er keine verlangt hat, der Beschwerdegegnerin nicht, weil sie unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 8 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.